



Gemeinde Hemishofen

Betriebsreglement Mehrzweckhalle

Anhang 1 zum Gemeinderatsprotokoll 08 vom 24.04.2018

Betriebsreglement für die Mehrzweckhalle

vom 24. April 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemishofen erlässt gestützt auf Art. 52 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) folgendes Reglement:

Allgemeines

1. Die gesamte Anlage ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Hemishofen. Sie dient in erster Linie der Schule, den Ortsvereinen und der Gemeinde Hemishofen. Soweit sie oder die Schule Hemishofen dafür keinen eigenen Bedarf hat, stellt sie, nach den Bestimmungen dieses Betriebsreglements, Teile der Anlage den hiesigen Vereinen und öffentlichen Institutionen oder ortsansässigen Privatpersonen zur Verfügung. Auf Anfrage können auch andere Benutzer/innen zugelassen werden.
2. Der Gemeinderat Hemishofen ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Die Referentin oder der Referent für gemeindeeigene Liegenschaften und die Hauswartin oder der Hauswart sorgen für die Einhaltung dieses Betriebsreglements.

Benutzung

3. Massgebend für die zeitliche Belegung ist der Belegungsplan, der jährlich neu erstellt wird. Aus den zugeteilten Belegungszeiten können keine Rechte oder Privilegien für die Zukunft abgeleitet werden.
4. Gesuche sind 4 Wochen vor dem gewünschten Termin beim Gemeinderat Hemishofen einzureichen. Dieser erteilt die Bewilligung im Rahmen dieses Betriebsreglements und der speziellen Bedingungen unter Berücksichtigung des Belegungsplanes. Der Belegungsplan wird auf der Kanzlei nachgeführt.
5. Die Bewilligung wird zurückgezogen oder verweigert wenn:
 - 5.1. Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
 - 5.2. Das Betriebsreglement oder die Anweisungen der Referentin oder des Referenten für gemeindeeigene Liegenschaften oder der Hauswartin oder des Hauswartes missachtet werden.
 - 5.3. Wiederholte oder grobfahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte oder Einrichtungen festgestellt werden.
 - 5.4. Beschädigungen nicht gemeldet werden.
 - 5.5. Allfällige Reparaturen, Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden.

Die Bewilligung kann für eines oder mehrere Daten zurückgezogen werden, wenn:

- 5.6. Versammlungen der Einwohnergemeinde Hemishofen stattfinden.
- 5.7. Schulische Veranstaltungen abgehalten werden.
- 5.8. Belegung durch Militär, Zivilschutz oder Feuerwehr erfolgt.
- 5.9. Eine Grossreinigung oder Reparaturen vorgenommen werden müssen.

Minderjährige ausserhalb der Unterrichtszeiten

6. Die Benutzung der Mehrzweckhalle ausserhalb der Unterrichtszeiten für ortsansässige Minderjährige setzt folgende Bedingungen voraus:
 - 6.1. Der Schlüssel wird durch den Hauswart oder die Hauswartin nur an eine erwachsene Aufsichtsperson abgegeben, diese übernimmt die Verantwortung betreffend Nutzung der Mehrzweckhalle und kann für Schäden in Verbindung mit der Halle haftbar gemacht werden.
 - 6.2. Die Aufsichtsperson muss zwingend während der Benutzung der MZH anwesend sein und ist für den pfleglichen Umgang mit Geräten und Gebäude verantwortlich.
 - 6.3. Die benutzten Räume werden sauber und aufgeräumt verlassen.
 - 6.4. Die Gemeinde Hemishofen haftet nicht für Unfälle, die im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung entstehen.
 - 6.5. Defekte und Schäden an Spielgeräten sind der Hauswartin oder dem Hauswart unverzüglich zu melden.
 - 6.6. Die Benutzungszeiten werden mit der Hauswartin oder dem Hauswart abgesprochen.

Besondere Bestimmungen

7. Bei Benutzung der Turnhalle mit mehr als 50 Personen, muss die Tür im Geräteraum aus feuerpolizeilichen Vorschriften unverschlossen und frei zugänglich sein.
8. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart angebracht werden. Es ist nicht zulässig, in Böden, Wände und Decken harte Gegenstände (Nägel, Schrauben, Klammern u. ä.) einzulassen, Kleber oder Farbmarkierungen anzubringen oder sie zu bemalen.
9. Alle Lokalitäten sind unmittelbar nach deren Benutzung aufzuräumen und in sauberem Zustand der Hauswartin oder dem Hauswart abzugeben.
10. Die Bedienung der technischen Einrichtungen darf nur durch die Hauswartin bzw. den Hauswart oder instruierte Personen erfolgen.
11. Die Gesuchstellenden sind gegenüber der Einwohnergemeinde Hemishofen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger, weiterer Auflagen verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage auftreten. Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind unverzüglich der Hauswartin oder dem Hauswart zu melden.
12. Wer Material verliert, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein, die Organisation oder der Veranstalter.
13. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage alle Lichter gelöscht, alle Wasserhähnen abgestellt und beide Aussentüren geschlossen sind.
14. In allen Räumen und Einrichtungen der Mehrzweckhalle sind das Rauchen und der Konsum von Drogen untersagt. Die Konsumation von Drogen ist auch auf dem Aussen Gelände untersagt.

15. Von den Gästen wird in der ganzen Anlage korrektes Verhalten erwartet. Ruhestörung, Belästigungen oder andere Handlungen die den guten Sitten widersprechen, sind zu unterlassen. Ab 22.00 Uhr gilt im Aussenbereich die Nachtruhe.

Turnbetrieb

16. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden.
17. Alle Geräte sind nach Gebrauch geordnet zu versorgen.
18. Die Duschen, Toiletten und die Garderobenräume sind sauber zu halten.

Festbetrieb

19. Die Vorbereitungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
20. Das Aufstellen sowie das Abräumen der Tische und Stühle ist Sache der Veranstalter. Beim Abräumen müssen die Tische und Stühle nach Weisung der Hauswartin oder des Hauswarts gereinigt und versorgt werden.
21. Bei Festanlässen ist ein Wirtschaftspatent zu lösen. Bei allfälliger Polizeistundenverlängerung ist beim Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Reinigung

22. Nach einem Festanlass sind die benutzten Räume nach Anweisung der Hauswartin oder des Hauswarts zu reinigen und zu übergeben.
23. Das benutzte Geschirr ist vom Veranstalter sauber zu reinigen und der Hauswartin oder dem Hauswart zu übergeben.

Haftpflicht

24. Die Einwohnergemeinde Hemishofen lehnt jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen usw. auf der ganzen Anlage ab.

Benutzungsgebühren

25. Die Entschädigung für die Benutzung der Anlage oder Teile davon wird im Anhang „Gebührentarif“ festgelegt.

Inkrafttreten

26. Dieses Betriebsreglement inkl. der Anhang Gebührentarif tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Gebührentarif für die Mehrzweckhalle

1. Regelmässige Benutzung

Von Ortsvereinen und -organisationen, welche die Anlage regelmässig einmal wöchentlich benutzen, werden keine Gebühren erhoben.

Externe Vereine und Organisationen auf schriftliche Anfrage.

2. Veranstaltungen und Versammlungen

		ortsansässige Vereine	ortsansässige Privatpersonen	auswärtige Pri- vatpersonen und Vereine
Benutzung der Halle, Ent- ree, WC/Dusche	½ Tag	gratis	Fr. 30.--	Fr. 90.--
Benutzung der Halle, Ent- ree, WC/Dusche	1 Tag	gratis	Fr. 50.--	Fr. 150.--
Räumlichkeiten im Unterge- schoss inkl. WC	½ Tag	gratis	Fr. 20.--	Fr. 60.--
Räumlichkeiten im Unterge- schoss inkl. WC	1 Tag	gratis	Fr. 30.--	Fr. 90.--
Audioanlage, inkl. Beamer /Leinwand/(*1)		pauschal Fr. 100.--	pauschal Fr. 100.--	pauschal Fr. 100.--

Die Audioanlage wird nicht an Private zur Verfügung gestellt, nur an Vereine und Gruppen, welche die Halle regelmässig benutzen.(*2)

3. Zusatzkosten

Folgende Zusatzkosten werden je nach Benutzung der Räumlichkeiten durch die Zentralverwaltung in Rechnung gestellt. Zur Kostenberechnung werden 65.– Franken/h angewandt.

- Bereitstellen/Abräumen von Tischen und Stühlen nach Aufwand
- Reinigungskosten nach Aufwand
- Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Einrichtung nach Aufwand
(zum Anschaffungspreis)

Weiterer Aufwand wird mit 65.–/ Franken/h in Rechnung gestellt.(*3)

4. **Berechnung**

Die Berechnung erfolgt nach den Angaben gemäss eingereichtem Gesuch. Sie sind für den Gesuchsteller verbindlich. Bei Abweichung zu den eingereichten Angaben wird durch den Gemeinderat über eine Nachberechnung entschieden.

5. **Besondere Bestimmungen**

Bei besonderen Belegungen, die in diesen Ansätzen nicht berücksichtigt sind, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühr von Fall zu Fall fest. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen.

6. **Annulation**

Bei einer Absage der fest reservierten Räumlichkeiten bis 10 Tage vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 20.-- Franken erhoben. Bei Annulation innert 9 Tagen vor dem Anlass wird die volle Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

7. **Geschirr**

Das Geschirr steht den Hallenbenutzern unentgeltlich zur Verfügung. Es ist in gereinigtem Zustand der Hauswartin oder dem Hauswart zurückzugeben. Geschirr – oder Glasbruch, sowie allfällige Reinigungskosten werden verrechnet.

8. **Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.1994.

(*1) GR-Beschluss vom 15. August 2023

(*2) GR-Beschluss vom 6. Januar 2026

(*3) GR-Beschluss vom 6. Januar 2026

